

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rodenbach für die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Rodenbach vom 13.10.1986

vom 11.05.2017

Der Ortsgemeinderat Rodenbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 20.04.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Rodenbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz (BbauG) für den Ortskern der Ortsgemeinde Rodenbach vom 13.10.1986 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung der in § 1 genannten Vorkaufsrechtssatzung wird wie folgt begründet:

Wegen der allgemein gehaltenen Ziele und Zweckbestimmungen für fast die gesamte Ortslage von Rodenbach wird die Anwendbarkeit der Vorkaufsrechtssatzung vom 13.10.1986 aus städtebaulicher Sicht problematisch gesehen. Die Satzung wird aufgehoben.

§ 3

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenbach, 11.05.2017

gez.

Schwarm
Ortsbürgermeister